

Martin Kalusche (Ed.)

**Quellen zur »Weissen Rose« im Jahr 1943:
Freitag, 8. Oktober**

Ein quellenkritisches Kompendium im Entwurf

Inhalt

Quellenverzeichnis	3
Quellen mit Quellenkritik.....	5
Ereignisse des Tages	9
Anhang	10
Quellenkritische Kategorien.....	10
Medienverzeichnis.....	12
Personenverzeichnis	13

Zur *Systematik*: Unter dem Datum des 08.10.1943 erscheinen sowohl Quellen, die an diesem Tag *entstanden* sind, als auch Quellen, die sich auf diesen Tag *beziehen*. Dabei wird unterschieden in »E-Quellen« (Dokumente der Erstausgabe) und »N-Quellen« (nachgetragene Dokumente).

Zur *Wiedergabe*: Korrekt wiedergegebene Fehler (ausgenommen fehlerhafte Interpunktion) und andere Auffälligkeiten in den Originalen werden **grau** hervorgehoben; das übliche »[sic!]« entfällt. Im Wiederholungsfall wird i. d. R. nur die erste fehlerhafte Stelle markiert. Bei der Transkription von Ton- und Filmquellen werden Verzögerungslaute durch »{...}« angedeutet. Bei der Übertragung aus dem Sütterlin wird auf die Wiedergabe des Oberstrichs zur Verdoppelung eines Konsonanten aus Formatierungsgründen verzichtet.

Zur *Quellenkritik*: Bei komplexen Quellen ist eine vollständige Kommentierung häufig noch nicht möglich, hier erscheinen ergänzungsbedürftige quellenkritische Hinweise. Redundanzen kommen u. U. gehäuft vor und erleichtern die isolierte Betrachtung einer einzelnen Quelle.

Zu quellenrelevanten *Akteuren des NS-Regimes* vgl. das zentrale Verzeichnis unter <https://www.quellen-weisse-rose.de/verzeichnisse/akteure-des-ns-regimes/>.

Zitationsempfehlung bei erstmaligem Nachweis: Martin Kalusche (Ed.), Quellen zur »Weissen Rose« im Jahr 1943: Freitag, 8. Oktober, X00. Ein quellenkritisches Kompendium im Entwurf (Fassung vom 31.03.2026), <https://www.quellen-weisse-rose.de/mai-oktober/> (zuletzt aufgerufen am TT.MM.JJJJ). – Handelt es sich lediglich um einen Quellennachweis und nicht um den Nachweis quellenkritischer Inhalte, so kann auf die beiden Klammerzusätze »Fassung vom...« und »zuletzt aufgerufen am...« verzichtet werden, da die alphanumerische Kennung der Quellen bei allen Revisionen identisch ist. – *Bei allen folgenden Nachweisen*: QWR TT.MM.JJJJ, X00.

Hinweise auf Versehen, problematische quellenkritische Einschätzungen, fehlende Quellen oder wichtige Sekundärliteratur sind jederzeit willkommen (buch@martin-kalusche.de).

Erstausgabe: 31.03.2026

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Fassung vom 31.03.2026 in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© Alle Rechte, soweit sie nicht bei Dritten liegen, beim Editor.

Quellenverzeichnis

E01	Information des Volksgerichtshofs über den Vollstreckungstermin an Willi Graf durch die Reichsanwaltschaft am 08.10.1943 [Geschäftsstellenauftrag]	5
E02	Vermerk und Geschäftsstellenauftrag des Oberreichsanwalts beim Volksgerichtshof vom 31.01.1944 u. a. zur Verhaftung von Hans Leipelt am 08.10.1943 (Abschrift)	6

E01 Information des Volksgerichtshofs über den Vollstreckungstermin an Willi Graf durch die Reichsanwaltschaft am 08.10.1943 [Geschäftsstellenauftrag]¹

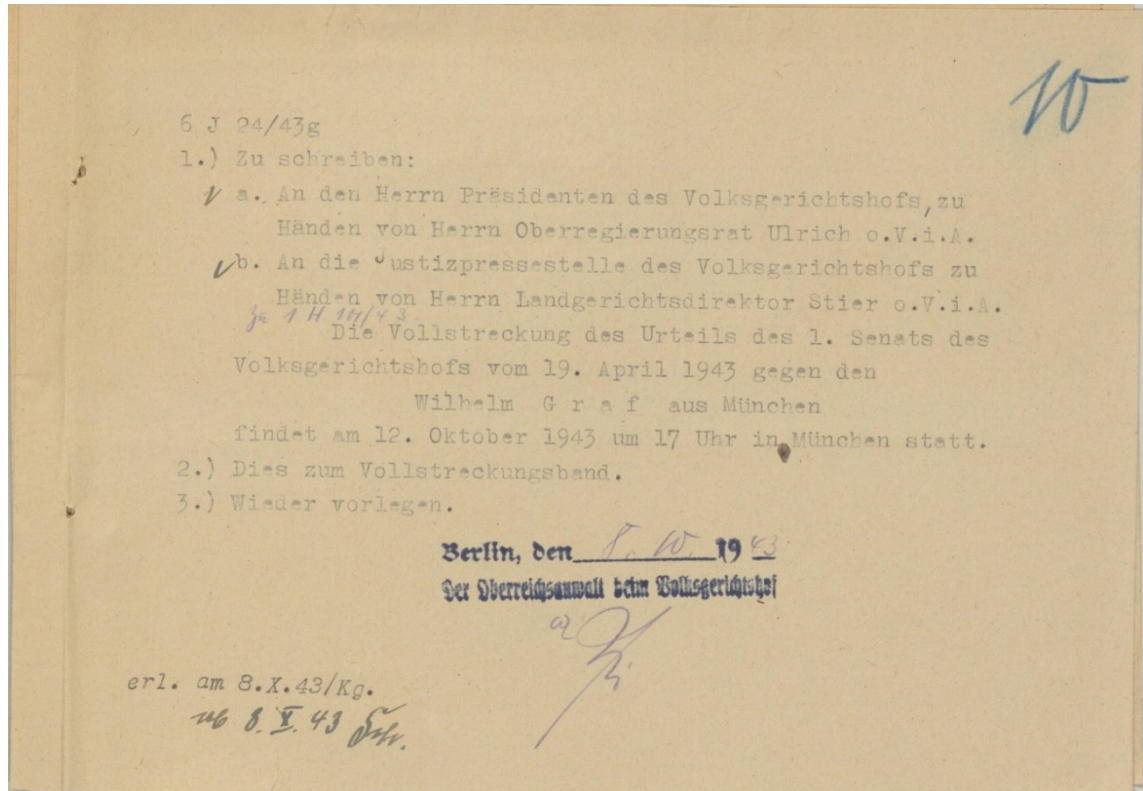


Abb. 1: BArch, R 3018/18420, f. 10^r

Quellenkritik. *Typus*: Schriftquelle (Typoskript mit Stempel und Paraphe). ▫ *Gattung und Charakteristik*: Geschäftsstellenauftrag in einer Behörde. ▫ *Zustand*: Die Quelle ist vollständig und gut erhalten. ▫ *Sekundäre Bearbeitung*: Bearbeitungsvermerke; Foliiierung. ▫ *Urheberschaft, Datierbarkeit und Lokalisierbarkeit*: Adolf Bischoff verfasst die Quelle am 08.10.1943 in der Reichsanwaltschaft beim VGH in Berlin. ▫ *Rolle, Perspektive und Intention*: Information des Volksgerichtshofs (in Vertretung des Präsidenten Roland Freisler ORR Ulrich und Martin Stier für die Justizpressestelle) über die bevorstehende Hinrichtung von Willi Graf. ▫ *Transparenz*: I. ▫ *Faktizität*: I. ▫ *Relevanz*: I.

¹ Auftrag des Oberreichsanwalts beim Volksgerichtshof (Az. 6 J 24/43g) an seine Geschäftsstelle vom 08.10.1943, BArch, R 3018/18420, f. 10.

E02 Vermerk und Geschäftsstellenauftrag des Oberreichsanwalts beim Volksgerichtshof vom 31.01.1944 u. a. zur Verhaftung von Hans Leipelt am 08.10.1943 (Abschrift)²

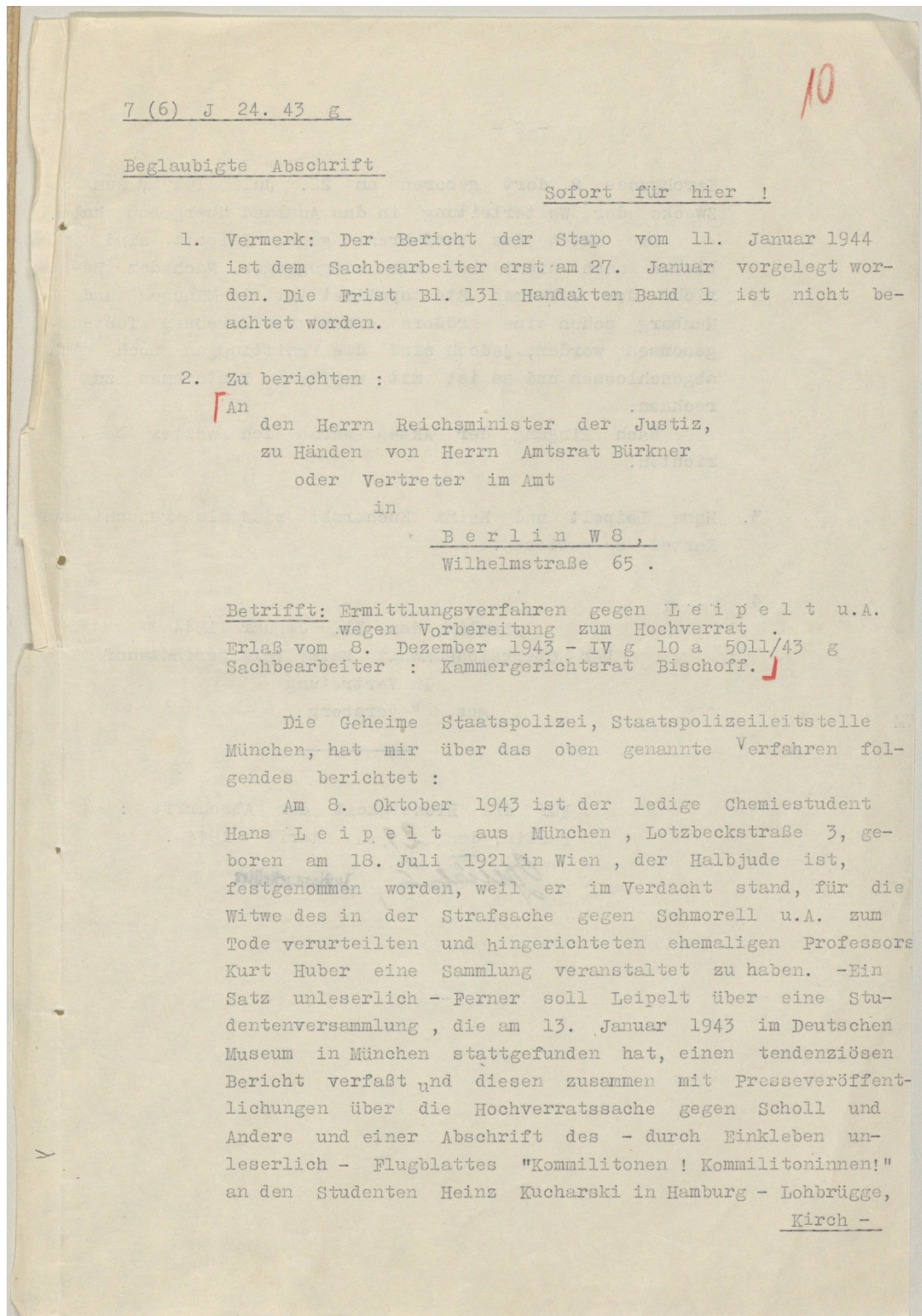


Abb. 2: BArch, R 3017/22475, f. 10^r

² Vermerk und Geschäftsstellenauftrag des Oberreichsanwalts beim Volksgerichtshof (Az. 7 (6) 24.43 g) vom 31.01.1944 (beglaubigte Abschrift vom 29.04.1944), BArch, R 3017/22475, f. 10.

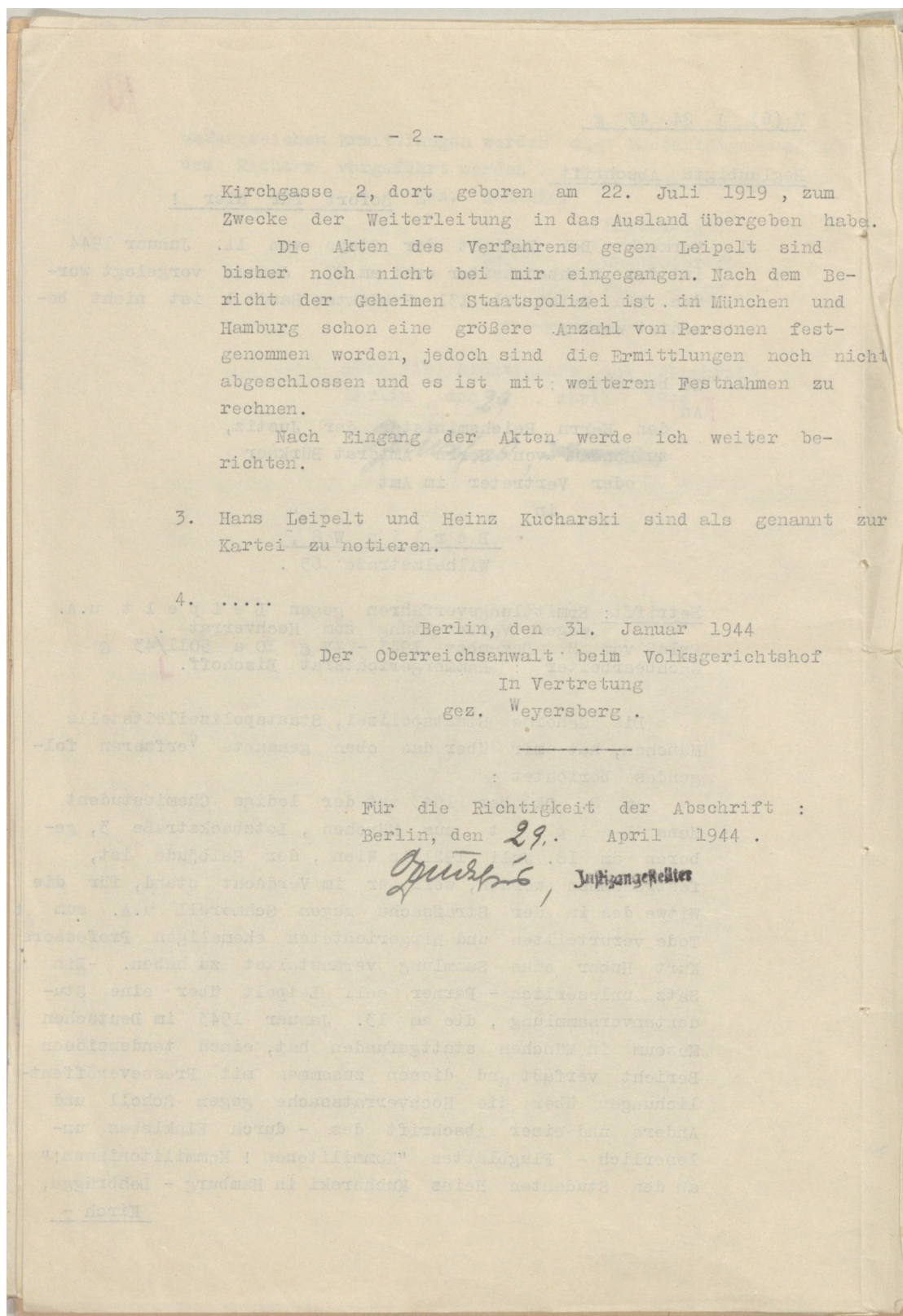


Abb. 3: BArch, R 3017/22475, f. 10v

Quellenkritik. *Typus:* Schriftquelle (Typoskript mit Unterschrift und Stempel). ▫ *Gattung und Charakteristik:* Beglaubigte Abschrift eines Vermerkes und Geschäftstellenauftrags (Strafverfolgungsbehörde). ▫ *Zustand:* Die Quelle ist vollständig und gut erhalten. ▫ *Sekundäre Bearbeitung:* Markierung, Folierung. ▫ *Urheberschaft, Datierbarkeit und Lokalisierbarkeit:* Als Urheber des beglaubigten Dokuments wird Albert Weyersberg genannt, vermutlich ist Adolf Bischoff als zuständiger Sachbearbeiter der Urheber. Für die Beglaubigung zeichnet ein namentlich noch nicht identifizierter Justizangestellter (möglicherweise Deuschner) in Berlin. ▫ *Rolle, Perspektive und Intention:* Dokumentation einer Fristverletzung durch die Staatspolizeileitstelle München und Bericht an das Reichsjustizministerium zum Stand der Ermittlungen gegen Hans Leipelt, Heinz Kucharski und andere. ▫ *Transparenz:* I. ▫ *Faktizität:* I. ▫ *Relevanz:* I.

Ereignisse des Tages³

Der Ulmer Sturm berichtet über die Verurteilung von Robert Scholl zu einer Gefängnisstrafe wegen des Abhörens von Auslandssendern.⁴

Adolf Bischoff berichtet dem Volksgerichtshof über die bevorstehende Hinrichtung von Willi Graf.⁵

Hans Leipelt wird in München festgenommen.⁶

*

³ Vgl. SACHS 2024, 879f. Aufgrund fehlender Uhrzeiten ist eine chronologische Rekonstruktion des Tages nicht möglich.

⁴ Vgl. SACHS 2024, 880: »And the *Ulmer Sturm* – the Nazi, very much aligned newspaper to which Robert Scholl had just taken out a subscription – ran a piece entitled ›How Much Longer Scholl? – A Legitimate Question.‹ *Luckily, one seldom comes into contact with people who long ago – because of their deeds – lost their right to be considered part of German society. One such person is the 52-year-old Robert Scholl who once again stood before the Special Court, this time for illegally listening to a banned radio broadcast. He was sentenced to one-and-one-half years in prison. When such a case is at hand, the dividing line between the general public and those wretched elements must be all the clearer. These elements have earned the characterization of ›unworthy and criminal,‹ because they are base enough to conduct themselves in such a manner that every German soldier – indeed, every citizen – must blush from anger.*²⁶⁷⁶« Anm. 2676 lautet: »Ulmer Sturm, ›Wie lange noch Scholl? – eine berechtigte Frage,‹ October 8, 1943.« – Die Quelle wird zu einem späteren Zeitpunkt ediert.

⁵ Vgl. E01.

⁶ Vgl. E02.

Anhang

Quellenkritische Kategorien

Typus

Leitfrage: Welchem Typus lässt sich die Quelle zuordnen?

Beispielantworten: Schriftquelle (Manuskript/Typoskript/Druck) ◦ Bild-Zeichenquelle (s/w) ◦ Tonfilmquelle (Farbe) ◦ Technische Quelle (Vervielfältigungsapparat »Roto Preziosa 4-2«) ◦ Architektonische Quelle (Lichthof der Ludwig-Maximilians-Universität München)

Gattung und Charakteristik

Leitfrage: Welcher Gattung und welcher spezifischen Charakteristik lässt sich die Quelle zuordnen?

Beispielantworten: Gelegenheitsbrief in einer intimen Freundschaft ◦ zum Sturz der Regierung aufrufendes Flugblatt ◦ amtliches Fernschreiben ◦ geheimpolizeiliches Vernehmungsprotokoll (Beschuldigter/Zeuge)

Zustand

Leitfragen: Ist die Quelle vollständig erhalten? In welchem Zustand ist sie erhalten?

Beispielantworten: Das Tagebuch umfasst 99 Blatt und einen Einband, mindestens ein Blatt wurde herausgetrennt. ◦ Aufgrund eines Wasserflecks ist das Postskriptum nicht lesbar.

Sekundäre Bearbeitung

Leitfrage: Wurde die Quelle nachträglich verändert?

Beispielantworten: Es finden sich ein Eingangsstempel mit dem Datum des 22.03.1943 sowie zahlreiche Bleistiftnstreichungen. ◦ Im Zuge der Archivierung wurde die Quelle handschriftlich foliiert.

Urheberschaft

Leitfrage: Was ist über den Urheber/die Urheberin bekannt? Ist zu unterscheiden zwischen unmittelbarer und mittelbarer Urheberschaft sowie zwischen geistiger und bloß ausführender Urheberschaft?

Beispielantworten: Unmittelbarer geistiger Urheber ist der vernehmende Kriminalobersekretär Robert Mohr. Mittelbare geistige Urheberin ist Sophie Scholl als Beschuldigte; an einer Stelle greift sie handschriftlich korrigierend in das Protokoll ein (f. 7^v Z. 5). Protokollantin und damit bloß ausführend ist eine namentlich nicht genannte Verwaltungsangestellte.

Datierbarkeit und Lokalisierbarkeit

Leitfrage: Wie genau lässt sich die Quelle datieren und lokalisieren?

Beispielantworten: Am 19.02.1943 um 16:20 Uhr im Führerhauptquartier »Werwolf« bei Winnyzja, Ukraine. ◦ *Terminus post quem* für das Verfassen der handschriftlichen Urteilsbegründung durch Roland Freisler ist das Ende der Verhandlung am 22.02.1943 um 12:45 Uhr im Münchner Justizpalast, *Terminus ante quem* die Ausfertigung der amtlichen Niederschrift am 23.02.1943 in der Geschäftsstelle des Volksgerichtshofs in Berlin. ◦ Im April 2006 in Santa Barbara, Kalifornien.

Rolle, Perspektive und Intention

Leitfrage: Sind Rolle, Perspektive und Intention des Urhebers/der Urheberin erkennbar?

Beispielantworten: Als Beschuldigter steht Hans Scholl unter einem außerordentlich hohen Vernehmungsdruck, er hat keinerlei Informationen über den gegenwärtigen Ermittlungsstand. ◦ Der frei erfundene Dialog von Hans und Sophie durch Inge Scholl dient sowohl der Anschaulichkeit ihres Narrativs als auch der Idealisierung ihrer Geschwister.

Transparenz

Leitfrage: Wie transparent verfährt die Quelle mit Informationen aus zweiter Hand (im Folgenden »eigene Quelle«)? Dabei gilt folgendes Klassifikationsschema (es kommt vor, dass unterschiedliche Bewertungen in *einer* Quelle zutreffen):

- I Es wird eine konkrete und verifizierbare Quelle genannt.
Beispielantwort: Der Aktenvermerk bezieht sich ausdrücklich auf den Suchungsbericht vom 18.02.1943.
- II Es wird eine abstrakte und verifizierbare Quelle genannt.
Beispielantwort: Elisabeth Hartnagel berichtet, sie habe von der Vollstreckung der Todesurteile am Vormittag des 23.02.1943 aus der Zeitung erfahren.
- III Es wird eine eigene (konkrete oder abstrakte) Quelle genannt, diese ist jedoch nicht verifizierbar.
Beispielantwort: Else Gebel berichtet, die Nachricht vom Todesurteil sei am frühen Nachmittag des 22.02.1943 vom Wittelsbacher Palais in den Gefängnistrakt gedrungen.
- 0 Es wird eine eigene Quelle verwendet, aber nicht offengelegt.
Beispielantwort: Der Bericht Paul Gieslers stützt sich stillschweigend auf die Ermittlungsakten der Geheimen Staatspolizei München, aber vermutlich auch auf den mündlichen Vortrag der ermittelnden bzw. vorgesetzten Beamten.

Faktizität

Leitfrage: Entspricht bzw. führt die Quelle zu dem, was gegenwärtig als historischer Sachverhalt⁷ angenommen werden kann? Dabei gilt folgendes Klassifikationsschema (es kommt häufig vor, dass unterschiedliche Bewertungen in *einer* Quelle zutreffen):

- I Die Tatsachenbehauptung wird durch eine ausreichende Anzahl unabhängiger und vertrauenswürdiger Quellen bestätigt.
Beispielantwort: Walther Wüst berichtet in seinem Schreiben an das Reichswissenschaftsministerium, dass bereits vor dem 18.02.1943 Flugblätter in der Universität ausgelegt worden seien.
- II Die Tatsachenbehauptung ist weder verifizierbar noch falsifizierbar.
- IIa Unter dieser Prämisse tendiert d. E. zu »(eher/sehr) wahrscheinlich«.
Beispielantwort: Birgit Weiß-Huber berichtet, ihr Vater habe auf die Flugblattaktion in der Universität sehr emotional reagiert: »Wie kann man nur so verrückt sein?!«
- IIb Unter dieser Prämisse tendiert d. E. zu »(eher/sehr) unwahrscheinlich«.
Beispielantwort: Die Behauptung Otl Aichers, er habe Hans Scholl am Abend des 17.02.1943 noch angerufen, ist höchstwahrscheinlich unzutreffend.
- 0 Die Tatsachenbehauptung ist unzutreffend.
Beispielantwort: Traute Lafrenz-Page irrt sich bei ihrer Mitteilung, sie habe zu diesem Zeitpunkt bereits von Christoph Probsts Verhaftung gewusst.

Relevanz

Leitfrage: Wie relevant ist die Quelle für die Rekonstruktion des in Frage stehenden historischen Sachverhalts? Dabei gilt folgendes Klassifikationsschema (es kommt vor, dass unterschiedliche Bewertungen für *eine* Quelle zutreffen):

- I Die Quelle ist unmittelbar relevant für die Rekonstruktion des historischen Sachverhalts.
Beispielantwort: Der Brief von Sophie Scholl an Lisa Remppis vom 17.02.1943.
- II Die Quelle ist mittelbar relevant für die Rekonstruktion des historischen Sachverhalts (zeit- bzw. individualgeschichtliche Kontextualisierung).
Beispielantwort: Der Brief von Fritz Hartnagel an Sophie Scholl vom 17.02.1943.
- III Die Quelle ist relevant für die Deutung des historischen Sachverhalts (qualifizierte Meinung).
Beispielantwort: Plausibel ist die Aussage von Hans Hirzel, eine korrekte Übermittlung seiner Warnung hätte die Flugblattaktion am nächsten Tag nicht verhindert.
- 0 Die Quelle ist irrelevant für die Rekonstruktion des historischen Sachverhalts.
Beispielantwort: Die populäre Erzählung von der letzten gemeinsamen Zigarette der am 22.02.1943 Hingerichteten wird aufgrund der minutiösen Vollstreckungsniederschriften als Legende erkennbar.

⁷ Dieser Begriff ist hier sehr umfassend gemeint. Es geht um das Erleben und Verhalten von Menschen, um Zustände und Ereignisse in der natürlichen Umwelt und in der vom Menschen geschaffenen Welt.

Medienverzeichnis

Sachs, Ruth H: White Rose History: Volume II. Journey to Freedom. May 1, 1942 to October 12, 1943. Phoenixville, PA, 2005, 2024. [SACHS 2024]

Personenverzeichnis

Bischoff, Adolf
Deuschner [? – Justiz-
angestellter in Berlin]
Graf, Willi

Huber, Clara
Huber, Kurt
Kucharski, Heinz
Leipelt, Hans

Stier, Martin
Ulrich [ORR beim VGH]
Weyersberg, Albert

